

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuß "Verfassungsreform"**

14. Sitzung  
am Montag, dem 29. September 1997, 9:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **Anwesende Abgeordnete**

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

## **Weitere Anwesende**

<b>Tagesordnung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Anhörung zu den Themen</b>	<b>4</b>
<b>a) Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma</b>	
<b>b) Errichtung eines Landesverfassungsgerichts</b>	<b>10</b>
<b>2. Verschiedenes</b>	<b>12</b>

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Schutz und Förderung der Minderheit der deutschen Sinti und Roma**

Herr Dr. Borchert erklärt, daß der **Schleswig-Holsteinische Gemeindetag** eine Verankerung des Schutzes und der Förderung der deutschen Sinti und Roma in der Landesverfassung Schleswig-Holstein mit der gleichen Begründung ablehne wie zum Beispiel die Aufnahme des Staatszieles Sport. Dazu verweist er auf seine Stellungnahme, Umdruck 14/1151. Anders als bei der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe handele es sich bei den Sinti und Roma, wie schon die Bezeichnung "deutsche Sinti und Roma" ausdrücke, nicht um eine landesspezifische Minderheit. Deshalb sei ihre Position unter anderem durch Artikel 3 des Grundgesetzes ausreichend geschützt.

Frau Zempel ergänzt für den **Städteverband Schleswig-Holstein**, daß dieser zwar keinen Bedarf einer besonderen Formulierung für den Schutz und die Förderung von Sinti und Roma in der Landesverfassung sehe, aber es durchaus für angebracht halte, eine Gleichstellung mit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe im Sinne des allgemeinen Diskriminierungsverbotes für soziale Minderheiten herzustellen. Das dürfe aber nicht als allgemeines Förderungsgebot an die Kommunen zu verstehen sein, aus dem Ansprüche auf finanzielle Förderungen erwachsen könnten.

Abg. Böttcher weist darauf hin, daß die Sinti und Roma in seinen Augen eine kulturelle und keine soziale Minderheit seien und daß der friesischen Volksgruppe mit Hinweis auf ihre kulturelle Identität damals eine Sonderstellung in der Verfassung eingeräumt worden sei.

Herr Dr. Borchert hält dem entgegen, daß konsequenterweise dann auch die in Schleswig-Holstein lebenden Türken und Jugoslawen als kulturelle Minderheit gesondert in die Verfassung aufgenommen werden müßten.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, möchte von Frau Zempel wissen, ob nicht darin, daß die Minderheit der Sinti und Roma, für die in ihrer schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 14/1137, ausdrücklich die Gleichstellung mit der dänischen und friesischen Minderheit gefordert werde, nicht explizit in der Verfassung erwähnt werde, möglicherweise schon eine Diskriminierung gesehen werden könne.

Frau Zempel räumt zwar ein, daß diese Gefahr bestehe, weist aber auch darauf hin, daß durch die Aufnahme dieser Volksgruppe bei anderen Randgruppen Begehrlichkeiten entstehen könnten. Sie betont noch einmal, daß das Antidiskriminierungsgebot von Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein ihrer Meinung nach eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Schutz der Sinti und Roma biete.

Herr Schulz, **Grenzlandbeauftragter** bei der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, stellt zunächst - ergänzend zu seiner schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 14/885 - die geschichtliche Entwicklung der Sinti und Roma in Deutschland und Europa dar. Er führt unter anderem aus, daß die beiden Volksgruppen der Sinti und Roma zwar zu unterschiedlichen Zeiten - die Sinti schon im 15. Jahrhundert - und aus verschiedenen Ländern nach Deutschland eingewandert seien, außerdem unterschiedliche Ausprägungen einer Sprache sprächen, sich heute aber als harmonische Einheit betrachteten und in einer gemeinsamen Organisation zusammengeschlossen hätten. Sinti und Roma könnten als autochthone Gruppe betrachtet werden, die heute mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit deutschem Paß und festem Wohnsitz in Deutschland lebten.

Herr Schulz ruft noch einmal die Verfolgung und Vernichtung von Sinti und Roma zur Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in Erinnerung. So gebe es heute keine Familie, die nicht mindestens ein Opfer in dieser Zeit zu beklagen habe. Vor diesem Hintergrund sei es völlig unverständlich, daß die Politik der Versöhnung und der Wiedergutmachung seit 1945 diese Opfergruppe weitgehend unberücksichtigt gelassen habe. Nicht zuletzt diesen Erfahrungen der Diskriminierung und Mißachtung sei es zuzuschreiben, daß die Sinti und Roma erst in letzter Zeit zu einem stärkeren Selbstbewußtsein gefunden hätten.

Im Zusammenhang mit der Minderheitenschutzkonvention weist Herr Schulz darauf hin, daß inzwischen - anders als in seiner schriftlichen Stellungnahme noch dargelegt - schon in Kürze mit dem Inkrafttreten zu rechnen sei, da Dänemark als elftes Mitgliedsland die Konvention jetzt ratifiziert habe und somit nur noch eine weitere Ratifizierung bis zum Inkrafttreten ausstehe.

Herr Schulz nennt als Ursachen für die heute erlebte Ausgrenzung der Sinti und Roma unter anderem ihre schwierige Sprache, die keine Schriftsprache sei, und in dem Zusammenhang auch die Tatsache, daß viele von ihnen Analphabeten seien. Für Deutsche sei oftmals auch ihr gesellschaftlicher Aufbau, das Leben in Großfamilien, befremdend. Die Fremdheit und Vorurteile erzeugten bei vielen Menschen Widerwillen und Ängste, die schlimmstenfalls zu Aggressionen führten. Herr Schulz fordert deshalb die Aufnahme der Sinti und Roma in die Landesverfassung auch als symbolischen Akt der Anerkennung in der Gesellschaft.

Anschließend macht er die Position der Landesregierung deutlich, die das Begehren der Sinti und Roma als berechtigt ansehe und unterstütze. Die Landesregierung habe schon mit der Anerkennung der Volksgruppe in der Verwaltung und der Verlagerung der Zuständigkeit für diese Volksgruppe vom Sozial- ins Kultusministerium zum Ausdruck gebracht, daß Sinti und Roma nicht mehr als soziales Problem, sondern als Volksgruppe mit eigener Identität und Kultur betrachtet werden müßten. Vor diesem Hintergrund werde es von der Landesregierung auch als konsequent angesehen, einen weiteren Schritt für die Gleichstellung der Sinti und Roma in der Gesellschaft durch die Änderung von Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein einzuleiten.

Abschließend spricht Herr Schulz die Bitte an den Ausschuß aus, die Sinti und Roma aus den schriftlich und mündlich vorgetragenen Gründen als Minderheit in Artikel 5 der Landesverfassung namentlich aufzunehmen. Er unterstreicht, daß die Gleichstellung - die dadurch erreicht werde - ihm ganz persönlich am Herzen liege. Er halte es für eine gewisse Wiedergutmachung an einer leidgeprüften Volksgruppe, wenn jetzt endlich die Möglichkeit dafür geschaffen werde, daß sie frei und gleichberechtigt gemäß ihrer Identität in ihrer seit über 600 Jahren angestammten Heimat mit einer Mehrheitsbevölkerung leben könne.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Spoorendonk erklärt Herr Schulz, daß die Bundesregierung die Auffassung vertrete, daß Minderheitenpolitik in der Regel Kulturarbeit und deshalb Aufgabe der Länder sei, nichtsdestotrotz aber von allen Minderheiten Anstrengungen unternommen würden, ihren Schutz in der Bundesverfassung zu verankern. Auf eine Nachfrage vom Vorsitzenden, Abg. Puls, bestätigt er, daß keine Zweifel an der Landeszuständigkeit bestünden, daß es angesichts des verfassungsfreien Raumes im Hinblick auf den Minderheitenschutz zwischen Land und Bund sogar geboten sei, im Land tätig zu werden.

Herr Weiß vom **Landesverband der deutschen Sinti und Roma** bezieht sich auf die schriftliche Stellungnahme des Verbandes, Umdruck 14/921, und die in der letzten Anhörung gemachten Aussagen des Zentralrates. Er schließt sich den Ausführungen von Herrn Schulz an und hebt noch einmal die wichtige Arbeit des Verbandes, vor allem auch die von ihm geleistete Aufklärungsarbeit im Hinblick auf die Erlebnisse zur Zeit des Nationalsozialismus, hervor. Herr Weiß weist auch darauf hin, daß mit der Aufnahme der Sinti und Roma in die Landesverfassung endlich ein Stück moralische Wiedergutmachung erfolgen könne, die schon seit langem erwartet werde und bei der Verfassungsänderung 1990 versäumt worden sei.

Im Anschluß daran stellt Frau Träbing-Butzmann die Arbeit des Verbandes an einzelnen Beispielen vor und erklärt, daß im Vordergrund nicht die Sozialisierungsarbeit, also in Vergessenheit geratene Werte und Traditionen wiederzubeleben und zu pflegen, sondern die Integrationsarbeit stehe. Herr Weiß ergänzt, daß dazu unter anderem Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärungsarbeit und auch Hilfe zur Selbsthilfe gezählt werden könne. Beispielhaft erwähnt er die Arbeit dreier Frauen, die als Mediatorinnen an der Matthias-Claudius-Grundschule in Kiel tätig seien.

Frau Träbing-Butzmann bestätigt auf eine Frage von Abg. Spoorendonk, daß die Aufnahme in die Landesverfassung vor allem als symbolischer Akt die Arbeit des Verbandes unterstützen und das Selbstbewußtsein der Sinti und Roma stärken würde. Damit könne ein wichtiges Zeichen gesetzt werden, auch vor dem Hintergrund fremdenfeindlicher Angriffe in der letzten Zeit. Sie gibt zu bedenken, auch das Erstellen von Gutachten und das Handeln vieler Menschen, die sich öffentlich für die Belange der Sinti und Roma einsetzen, nicht die Bedeutung einer Verankerung des Schutzes und der Förderung in der Landesverfassung aufwiegen oder ersetzen könnten. Eine Ablehnung ihrer Forderung würde bei Sinti und Roma deshalb auf großes Unverständnis stoßen.

Abg. Schlie weist darauf hin, daß die Aufnahme in die Landesverfassung nicht nur einen symbolischen Akt darstellen, sondern auch Auswirkungen auf verbesserte Förderungsmöglichkeiten in den Bereichen Bildung und Kultur beinhalten würde.

Dazu erklärt Frau Träbing-Butzmann, daß die Aufnahme nicht die Möglichkeit spezieller Förderungswünsche eröffne. In diesem Zusammenhang weist sie darauf hin, daß die Sinti und Roma keineswegs an der Einrichtung eigener Schulen - wie es in der öffentlichen Diskussion immer wieder zu hören sei - interessiert seien. Es gehe ihnen vielmehr darum, am normalen Bildungsprozeß gleichberechtigt beteiligt zu werden und eine Verbesserung der Konsolidierung ihrer Situation zu erreichen. Natürlich hoffe man auch, bei auslegungsbedürftigen Normen durch den Hinweis auf den spezifischen Verfassungsschutz eine höhere Eindeutigkeit erreichen zu können.

**Innenminister Dr. Wienholtz** spricht sich im Namen der Landesregierung - vor allem aus Gründen der Gleichstellung - nachdrücklich für die Aufnahme der Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV aus (Umdruck 14/912). Von Abg. Kubicki auf die Stellungnahme von Professor Dr. Wolfrum, Umdruck 14/892, angesprochen, erwidert er, die Juden definierten sich nicht als Minderheit, sondern als Religionsgruppe; die Situation der in Deutschland lebenden ausländischen Mitbürger (zum

Beispiel Türken) sei von der Geschichte her nicht mit dem Status von Dänen, Friesen oder Sinti und Roma zu vergleichen.

**Professor Dr. Wurr** trägt sein Statement für eine Ergänzung von Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV um die Minderheit der Sinti und Roma vor (Umdruck 14/1162, außerdem Umdruck 14/897).

Auch **Professor Dr. Dr. Hofmann** kommt in seiner Stellungnahme (Umdruck 14/899) zu dem Ergebnis, daß die Ungleichbehandlung in Artikel 5 Abs. 2 LV - indem nur die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe genannt würden - nicht gerechtfertigt sei und Satz 2 daher um die Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma ergänzt werden müsse. Eine Frage von Abg. Spoorendonk beantwortet er dahin, die Verwendung der Begriffe "(nationale) Minderheit" und "Volksgruppe" werde unterschiedlich gehandhabt; von der rechtlichen Seite her wirkten sich bei Begriffen auf die tatsächliche Stellung der Bevölkerungsgruppe nicht unterschiedlich aus.

Abg. Spoorendonk favorisiert den Begriff "Minderheit", um mögliche negative Assoziationen mit dem Begriff "Volksgruppe" zu vermeiden. Es gehe darum, bei der Ergänzung der Landesverfassung ein europaweites Signal zu setzen.

Professor Dr. Dr. Hofmann pflichtet Abg. Spoorendonk bei, daß es wünschenswert sei, ein politisches Signal gegen Diskriminierung zu setzen, und teilt mit, in der Agenda 2000 der Europäischen Kommission würden unter dem Stichwort EU-Osterweiterung Aussagen zum Minderheitenschutz in den potentiellen Beitrittsländern getroffen. Artikel 5 LV in der gegenwärtigen Fassung beinhalte insofern eine verfassungstextliche Diskriminierung, als von drei Minderheiten im Lande nur zwei namentlich erwähnt würden und zudem Anspruch auf Förderung hätten.

Auf eine Frage des Vorsitzenden macht er noch einmal deutlich, unabhängig von politischen Beweggründen zur Aufnahme von Sinti und Roma in die Verfassung habe er einen verfassungsrechtlichen Weg aufzeigen wollen. Danach sei es verfassungsrechtlich geboten, bei ausdrücklicher Nennung der dänischen und friesischen Minderheit beziehungsweise Volksgruppe auch die Sinti und Roma ausdrücklich in Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV zu benennen. Demgegenüber sei es rechtlich zwar möglich, Schutz (und Förderung) in der Verfassung auch auf die sogenannten neuen Minderheiten, zum Beispiel in Deutschland lebende Türken, auszudehnen, verfassungsrechtlich sei es aber nicht geboten. Die Frage, ob in Deutschland lebende ausländische Bevölkerungsgruppen, die irgendwann einmal autochthone Minderheit würden, besonders wenn sie inzwischen zum Teil die deutsche Staatsangehörigkeit

erlangt hätten, in der Verfassung als Minderheit geschützt werden sollten, sei eine politische Frage.

Der Vorsitzende und Abg. Spoorendonk sprechen sich dafür aus, Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 LV um die Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu "vervollständigen" und die sogenannten neuen Minderheiten durch eine Bestimmung an anderer Stelle in der Verfassung vor Diskriminierung zu schützen.

## b) Errichtung eines Landesverfassungsgerichts

Frau Zempel vom **Städteverband Schleswig-Holstein** trägt kurz die wichtigsten Argumente aus der Stellungnahme des Verbandes, Umdruck 14/1129, vor und faßt sie dahin gehend zusammen, daß bei der Abwägung der Vor- und Nachteile eines eigenen Landesverfassungsgerichts in Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange die wesentlichen Argumente gegen die Errichtung eines Landesverfassungsgerichtes sprächen.

Der Geschäftsführer des **Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages**, Dr. Borchert, stimmt inhaltlich den Ausführungen des Städteverbandes zu und verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, Umdruck 14/1148.

Präsident Dr. Korthals trägt die Stellungnahme des **Landesrechnungshofs** vor, Umdruck 14/1164 (außerdem Umdrucke 14/916 und 14/1035). Eine Frage von Abg. Schlie nach den Kosten eines eigenen Verfassungsgerichts beantwortet er dahin, seitens der Finanzkontrolle werde naturgemäß eine möglichst kostengünstige Lösung angestrebt. Folge man dem Vorschlag des Rechnungshofes, den Spruchkörper mit fünf ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedern zu besetzen und auf einen wissenschaftlichen Unterbau zu verzichten, dürfte man mit jährlichen Kosten in Höhe von 50.000 bis 100.000 DM auskommen, wie es im übrigen auch der Justizminister geschätzt habe.

Auf eine Frage des Vorsitzenden zum Zuständigkeitskatalog äußert er, die Frage, ob man die Aufgabenstellung, wie sie derzeit dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen sei, eines Landesverfassungsgerichtes in begrenztem Umfang um bestimmte Zuständigkeiten, zum Beispiel eine begrenzte Verfassungsbeschwerde insbesondere im Hinblick auf kommunale Auseinandersetzungen, erweitern solle, sei verfassungspolitisch zu entscheiden. Wünsche der Verfassungsgeber insbesondere mit Blick auf das Konnexitätsprinzip die Aufnahme der kommunalen Verfassungsbeschwerde, sollte man diese nicht an fiskalpolitischen Gründen scheitern lassen.

Frau Köster und Herr Kastens geben die Stellungnahme für die **Neue Richtervereinigung** ab, Umdruck 14/955. Sie teilen mit, daß das Thema Errichtung eines Landesverfassungsgerichts innerhalb der Neuen Richtervereinigung kontrovers diskutiert werde. Im Grundsatz spreche sich die NRV allerdings aufgrund der Argumente Verfahrensdauer und Sachnähe für ein

eigenes Verfassungsgericht aus. Zudem brächte die Einbeziehung von Nichtjuristen, gesellschaftlichen Persönlichkeiten einen (Demokratie)-Gewinn.

Fragen von Abg. Schlie beantworteten Frau Köster und Herr Kastens dahin, zu Fragen eines erweiterten Zuständigkeitskataloges oder der Schaffung eines wissenschaftlichen Unterbaues könne man zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht Stellung nehmen; Entscheidungen darüber sollten von der Entwicklung des neuen Gerichts abhängig gemacht werden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Der Ausschuß kommt überein, zum CDU-Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 14/981, eine schriftliche Anhörung durchzuführen und anzuhörende Personen oder Institutionen gegenüber dem Ausschußgeschäftsführer bis zum 2. Oktober 1997 zu benennen.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 15:00 Uhr.

gez. Puls  
Vorsitzender

gez. Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer